



Brüssel, den 3. Juli 2025
(OR. en)

11095/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0196 (NLE)**

ECOFIN 933

UEM 379

FIN 805

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 367 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/21 INIT;
ST 10152/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 367 final.

Anl.: COM(2025) 367 final

11095/25

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2025
COM(2025) 367 final

2025/0196 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/21 INIT; ST 10152/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

{SWD(2025) 177 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/21 INIT; ST 10152/21 ADD 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Griechenland am 27. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023³, am 16. Juli 2024⁴ und am 21. Januar 2025⁵ geändert.
- (2) Am 14. Mai 2025 ersuchte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Griechenland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Griechenland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 108 Maßnahmen.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Dok. ST 10152/21 INIT; Dok. ST 10152/21 ADD 1.

³ Dok. ST 15831/23 INIT REV 1; Dok. ST 15831/23 ADD 1 REV 1.

⁴ Dok. ST 11858/24 INIT; Dok. ST 151858/24 COR 1; Dok. ST 151858/24 ADD 1; Dok. ST 151858/24 ADD COR 1.

⁵ Dok. ST 17055/24 INIT; Dok. ST 17055/24 ADD 1; Dok. ST 17055/24 ADD 1 COR 1.

- (4) Nach Angaben Griechenlands sind acht Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar. Dies betrifft das Etappenziel 64 der Maßnahme 16851 (Schutz der biologischen Vielfalt als treibende Kraft für nachhaltiges Wachstum), das Etappenziel 82 der Maßnahme 16911 (Krisenmanagement aus der Luft) und das Etappenziel 80 der Maßnahme 16283 (Umsetzung regionaler Katastrophenschutzzentren (PEKEPP) durch ÖPP-Systeme) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 108 der Maßnahme 16779 (Interoperabilität und Entwicklung von Webdiensten) und das Etappenziel 128 der Maßnahme 16827 (Data-Governance-Strategien) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren), den Zielwert 182 sowie das Etappenziel 182a der Maßnahme 16925 (Digitaler Wandel des Systems der sozialen Unterstützung) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), das Etappenziel 213 der Maßnahme 16703 (Bekämpfung des illegalen Handels und Schutz geistigen Eigentums) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung), den Zielwert 261 und das Etappenziel 262 der Maßnahme 16630 (Nordautobahn von Kreta) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, bestimmte Anforderungen in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen zu ändern, um auf die unerwarteten Verzögerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu reagieren. Ferner hat Griechenland beantragt, den Umfang der Maßnahme 16827 zu verringern. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16283 sowie den vorläufigen Zielwert 261 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Griechenlands sind neun Maßnahmen aufgrund unzureichender Nachfrage teilweise oder gänzlich nicht mehr durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 35 der Maßnahme 16876 (Energetische Sanierung von Gebäuden des öffentlichen Sektors) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), die Etappenziele 312 und 316 der Maßnahme 16285 (Investitionen in das nationale Bewässerungsnetz durch ÖPP-Systeme) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), den Zielwert 90 der Maßnahme 16818 (Glasfaserinfrastruktur in Gebäuden) im Rahmen der Komponente 2.1 (Vernetzen), die Zielwerte 183 und 186 sowie das Etappenziel 186a der Maßnahme 16922 (Soziale Integration), die Etappenziele 174a, 179 und 176 der Maßnahme 16904 (Behinderung) und die Zielwerte 177 und 180a sowie das Etappenziel 180a der Maßnahme 16919 (Kinderschutz) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), das Etappenziel 220 der Maßnahme 16705 (Digitaler Wandel der Finanzverwaltung und -aufsicht in den Bereichen Governance und elektronische Rechnungsstellung) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung) und das Etappenziel 346 der Maßnahme 16622 (Horizont 2020 „Exzellenzsiegel“: Finanzierung der innovativsten Unternehmen) im Rahmen der Komponente 4.5 (Förderung von Forschung und Innovation). Aus diesem Grund hat Griechenland

beantragt, bestimmte Anforderungen in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen zu ändern, um der hinter den Erwartungen zurückbleibenden Nachfrage Rechnung zu tragen. Ferner hat Griechenland beantragt, den Umfang der Maßnahmen 16876 und 16705 zu verringern. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, den Zielwert 35, das Etappenziel 312, den Zielwert 177 und den Zielwert 180 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Nach Angaben Griechenlands sind sechs Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Etappenziele 10 und 15 der Maßnahme 16871 (Maßnahmen zur Wiederbelebung der am stärksten betroffenen Gebiete (Gebiete mit einem gerechten Übergang)) und das Etappenziel 16 der Maßnahme 16926 (Förderung des Baus von Stromspeichern mit dem Ziel einer größeren Verbreitung erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 1.1 (Hochfahren), die Etappenziele 51, 53 und 54 der Maßnahme 16831 (Produktion – E Grün) im Rahmen der Komponente 1.3 (Wiederauffüllung und Betankung), den Zielwert 118 der Maßnahme 16826 (Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen für Wehrpflichtige) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren), die Etappenziele 365 und 366 der Maßnahme 16996 (Installation von Energiespeichern für eine zusätzliche Verbreitung erneuerbarer Energien) sowie die Etappenziele 372 und 373 der Maßnahme 16997 (Förderung von Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 5.2 (REPowerEU-Investitionen). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, bestimmte Anforderungen in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen zu ändern, um auf die wahrgenommenen Unterbrechungen der Lieferkette zu reagieren. Zudem hat Griechenland beantragt, die Maßnahmen 16997 und 16826 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Griechenlands sind acht Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener rechtlicher Probleme teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar. Dies betrifft das Etappenziel 29 der Maßnahme 16879 (Ausarbeitung von Stadtplänen zur Umsetzung der Reform der Städtepolitik) und das Etappenziel 30 der Maßnahme 16894 (Erarbeitung einer neuen besonderen Raumplanung für erneuerbare Energien, Industrie, Tourismus und Aquakultur) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), das Etappenziel 141a der Maßnahme 16941 (Umstrukturierung und Umbenennung der lokalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen der OAED (KPA2)) im Rahmen der Komponente 3.1 (Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt), das Etappenziel 145b der Maßnahme 16794 (Stärkung des Ausbildungssystems) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und Berufliche Bildung und Kompetenzen), den Zielwert 187 der Maßnahme 16688 (Förderung der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), die Etappenziele 195a, 195 und 196 der Maßnahme 16291 (Digitalisierung der Steuer- und Zollverwaltung) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und der Steuererhebung), das Etappenziel 271 der Maßnahme 16892 (Verbesserung der Vorstadtbahn von Westattika) und das Etappenziel 306 der Maßnahme 16599 (Digitalisierung des Netzes der Wirtschaftsdiplomatie und Ausbildungsprogramm für Exporteure) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, bestimmte Anforderungen in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen zu ändern und

ihren Umfang zu verringern, um die unvorhergesehenen rechtlichen Probleme anzugehen. Außerdem hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16599 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach Angaben Griechenlands sind drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Herausforderungen teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar. Dies betrifft das Etappenziel 171 der Maßnahme 16757 (Einrichtung eines Strahlentherapiezentrums am Krankenhaus „Sotiria“ für Brustkorberkrankungen in Athen), den Zielwert 156, den neuen Zielwert 156a sowie die Zielwerte 157 und 158 der Maßnahme 16816 (Reformen und Beschleunigung der Investitionen im Gesundheitswesen – Verringerung der Rückforderungen und Rationalisierung der Gesundheitsausgaben) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung) und das Etappenziel 211a der Maßnahme 16952 (Stärkung des nationalen Rahmens für Korruptionsbekämpfung durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Aufdeckung, Prävention und Sensibilisierung) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, den Zielwert 156 in zwei Zielwerte der Maßnahme 16816 aufzusplitten, den Umfang der Maßnahme 16757 zu verringern und der zuvor genannten Maßnahme 16952 ein neues Etappenziel 211a hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben Griechenlands wurden 27 Maßnahmen geändert, da es mittlerweile bessere Alternativen gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft das Etappenziel 40 der Maßnahme 16873 (Interventionen in Wohngebieten und Gebäudebestand) und das Etappenziel 39 der Maßnahme 16932 (Olympia-Sportkomplex Athen-Marousi) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), die Etappenziele 45a und 49 sowie die Zielwerte 52 und 55 der Maßnahme 16924 (Elektromobilität) im Rahmen der Komponente 1.3 (Aufladen und Betanken), das Etappenziel 81 der Maßnahme 16910 (Überwachungs- und Managementsystem) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 122 der Maßnahme 16853 (Bereitstellung zentraler Cloud-Computing-Infrastrukturen und -Dienste), das Etappenziel 125 der Maßnahme 16955 (Upgrade der Cloud-Computing-Infrastruktur und -Dienste von National Infrastructure for Research and Technologies (GRNET)), das Etappenziel 124 der Maßnahme 16928 (Einbindung neuer Technologien und Trends in fortgeschrittenen Diensten der öffentlichen Verwaltung, Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit sowie Senkung der Kosten für Betrieb, Upgrade und Wartung der Systeme), die Zielwerte 94 und 95 der Maßnahme 16778 (Digitalisierung von Archiven und damit verbundene Dienstleistungen) und das Etappenziel 99 der Maßnahme 16929 (Auf dem Weg zu kundenorientierten Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch Vereinfachung und Verbesserung von Prozessen, Systemverbesserungen und Befolgung der europäischen Strategien und politischen Maßnahmen) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren), das Etappenziel 131 und das neue Etappenziel 131a der Maßnahme 16706 (Digitaler Wandel von KMU) und das Etappenziel 132 der Maßnahme 16973 (Schaffung eines digitalen Business-Ökosystems und Einführung steuerlicher Anreize für die Erleichterung des digitalen Wandels von KMU) im Rahmen der Komponente 2.3 (Digitalisierung von

Unternehmen), das Etappenziel 146 der Maßnahme 16792 (Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften durch ein reformiertes AusbildungsmodeLL (Reform der beruflichen Aus- und Weiterbildung)), das Etappenziel 150 der Maßnahme 16289 (Strategie für Exzellenz in Universitäten & Innovation) und das Etappenziel 152 der Maßnahme 16934 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen), das Etappenziel 161 und den Zielwert 166 der Maßnahme 16755 (Reform des primären Gesundheitsfürsorgesystems), das Etappenziel 165 der Maßnahme 16783 (Umsetzung des nationalen Programms zur Prävention der öffentlichen Gesundheit „Spiros Doxiadis“ (NPP SD)) und die Etappenziele 335 und 336 der Maßnahme 16984 (Reform der Hausärzte) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung), die Etappenziele 175 und 175a der Maßnahme 16726 (Optimierung der Sozialleistungen) und den Zielwert 184 der Maßnahme 16685 (Diversitätsbewusstsein) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), den Zielwert 189 der Maßnahme 16614 (Online-Registrierkassen & POS) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und der Steuererhebung), die Zielwerte 342 und 344 sowie die Etappenziele 343 und 345 der Maßnahme 16986 (Fertigstellung des nationalen Katasters) und das Etappenziel 216 der Maßnahme 16711 (Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung von Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung), das Etappenziel 243 der Maßnahme 16581 (Verbesserte Kapitalmarktaufsicht und Vertrauenswürdigkeit), die Etappenziele 244b und 244c der Maßnahme 16957 (Stärkung der Fähigkeit des Finanzsystems, alte Herausforderungen zu bewältigen und die Realwirtschaft zu finanzieren) im Rahmen der Komponente 4.4 (Stärkung des Finanzsektors und der Kapitalmärkte), die Etappenziele 268, 268a, 268b und 268c der Maßnahme 16982 (Organisatorische Reform im Eisenbahnsektor) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 355 der Maßnahme 16988 (Regulierungs- und Marktbetriebsrahmen für Technologien zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂, um die Dekarbonisierung der Industrie zu fördern) im Rahmen der Komponente 5.1 (REPowerEU-Reformen) und die Zielwerte 368 und 369 der Maßnahme 16994 (Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien für den Eigenverbrauch) im Rahmen der Komponente 5.2 (REPowerEU-Investitionen). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, bestimmte Anforderungen in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen zu ändern, da bessere Alternativen existieren. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, für einige der oben genannten Maßnahmen, insbesondere die Etappenziele 175 und 355, die Umsetzungsfrist zu verlängern. Ferner hat Griechenland beantragt, vorläufige Zielwerte und Etappenziele zu streichen, insbesondere den Zielwert 94, das Etappenziel 161, das Etappenziel 49 und den Zielwert 55. Außerdem hat Griechenland beantragt, das Etappenziel 345 zu streichen, indem es rascher umgesetzt und mit dem Etappenziel 343 zusammenfasst wird. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Nach Angaben Griechenlands wurden 33 Maßnahmen geändert, da mittlerweile bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands existieren, mit denen

die Ziele der jeweiligen Maßnahme aber trotzdem erreicht werden. Das betrifft den Zielwert 8 der Maßnahme 16865 (Umstrukturierung und Verbesserung der Einnahmen des EE-/KWK-Kontos) und das Etappenziel 2 der Maßnahme 16870 (Interventionen für die Anbindung der Inseln ans Stromnetz und dessen Modernisierung) im Rahmen der Komponente 1.1 (Hochfahren), die Beschreibung der Maßnahme 16875 (Infrastrukturentwicklung und Gebäuderestaurierung am ehemaligen königlichen Anwesen in Tatoi) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), die Etappenziele 72 und 73 der Maßnahme 16846 (Anlagen für die Behandlung von kommunalen Abwässern und Schlamm aus der Abwasserbehandlung), die Etappenziele 62a und 63 der Maßnahme 16849 (Nationaler Wiederaufforstungsplan und Vorzeigeinvestition Parnitha), die Etappenziele 71 und 74 der Maßnahme 16850 (Trinkwasserversorgung und Rückhalteinfrastruktur) und das Etappenziel 332 der Maßnahme 16983 (Vorprüfung der Erdbebenbeständigkeit von Gebäuden) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 119 der Maßnahme 16736 (Neues System für die Vergabe öffentlicher Aufträge), das Etappenziel 113 der Maßnahme 16738 (Zentrales Dokumentenverwaltungssystem), das Etappenziel 110 der Maßnahme 16780 (Weitere Modernisierung der zentralen Anlaufstellen der öffentlichen Verwaltung), das Etappenziel 98 der Maßnahme 16782 (Vernetzung und Interoperabilität von Registern, Systemen und Diensten für den Datenaustausch zwischen nationalen öffentlichen Organisationen), das Etappenziel 123 der Maßnahme 16854 (Intelligente Städte) und das Etappenziel 111 der Maßnahme 16965 (Datenklassifizierungsstudien für Informationssysteme des öffentlichen Sektors) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren), das Etappenziel 163 der Maßnahme 16756 (Umorganisation des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung), das Etappenziel 194 der Maßnahme 16611 (Digitaler Wandel bei Steuerprüfungen) sowie die Etappenziele 204 und 204a der Maßnahme 16643 (Kodifizierung und Vereinfachung des Steuerrechts) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und der Steuererhebung), das Etappenziel 212 der Maßnahme 16702 (Verbesserung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), das Etappenziel 208 der Maßnahme 16972 (Reform der öffentlichen Verwaltung) und das Etappenziel 219 der Maßnahme 16974 (Reform der Rechnungsführung) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung), das Etappenziel 237 der Maßnahme 16292 (Neue Justizgebäude), die Etappenziele 236 und 238 der Maßnahme 16575 (Beschleunigung der Rechtspflege) und das Etappenziel 235 der Maßnahme 16733 (Kompetenzen und digitale Kompetenzen von Richtern und Justizbediensteten) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizsystems), die Etappenziele 247 und 247a der Maßnahme 16624 (Schaffung – Erweiterung – Ausbau der Infrastrukturen von Forschungszentren unter der Aufsicht des Generalsekretariats für Forschung und Innovation (GSRI)) im Rahmen der Komponente 4.5 (Förderung von Forschung und Innovation), die Etappenziele 272 und 272a der Maßnahme 16949 (Intelligente Brücken), das Etappenziel 285 der Maßnahme 16725 (Verbesserung der Hochschulbildung im Bereich Kunst), das Etappenziel 277 der Maßnahme 16786 (Vereinfachung der Verfahren des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr), die Etappenziele 295 und 297 der Maßnahme 16931 (Tourismusentwicklung), das Etappenziel 314 der Maßnahme 16626 (Wirtschaftlicher Wandel im Agrarsektor), das

Etappenziel 315 der Maßnahme 16584 (Vorschläge für Maßnahmen im Aquakultursektor) sowie die Etappenziele 255 und 256 der Maßnahme 16628 (Central Greece Highway E-65: Abschnitt Trikala – Egnatia) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 356 der Maßnahme 16990 (Netz- und Speicherkapazität – Förderung von Investitionen in Speicheranlagen), das Etappenziel 361 der Maßnahme 16992 (Maßnahmen zur Förderung von gemeinsamer Energienutzung, Eigenverbrauch und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) und das Etappenziel 363 der Maßnahme 16993 (Fahrplan für innovative Energieeffizienzmaßnahmen und Ermittlung neuer Finanzierungsinstrumente) im Rahmen der Komponente 5.1 (REPowerEU-Reformen). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, bestimmte Anforderungen in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Zudem hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16965 zu streichen und mit der Maßnahme 16827 zusammenzufassen. Ferner hat Griechenland beantragt, die vorläufigen Zielwerte und Etappenziele zu streichen, insbesondere das Etappenziel 2, das Etappenziel 71, das Etappenziel 72 und das Etappenziel 255. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Nach der Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Griechenland außerdem beantragt, die durch die Streichung bestimmter Maßnahmen und die Herabsetzung ihres Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, 14 Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Zielwerte 24, 25 und 26 der Maßnahme 16872 (Energetische Sanierung von Wohngebäuden) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), das Etappenziel 84 der Maßnahme 16909 (Infrastruktur – Einrichtung eines strategischen nationalen Katastrophenrisikomanagements) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 109 der Maßnahme 16810 (CRM für den Staat) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren), die Etappenziele 136 und 137 sowie das neue Etappenziel 134a der Maßnahme 16750 (Digitaler Wandel der Arbeitssysteme), den Zielwert 144 und das Etappenziel 144a der Maßnahme 16747 (Aktive Reform der Arbeitsmarktpolitik) im Rahmen der Komponente 3.1 (Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt), das Etappenziel 148b der Maßnahme 16676 (Digitaler Wandel im Bildungswesen) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen), die Etappenziele 167, 168 und 173 der Maßnahme 16752 (Digitaler Wandel der Gesundheit (DigHealth)) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung), das Etappenziel 185 der Maßnahme 16763 (Digitalisierung des Migrations- und Asylsystems), die Etappenziele 181 und 181a der Maßnahme 16402 (Soziales und erschwingliches Wohnen) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), die Etappenziele 258 und 259 der Maßnahme 16631 (Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit), das Etappenziel 274 der Maßnahme 16959 (Digitaler Wandel der griechischen Eisenbahngesellschaft), das Etappenziel 275 der Maßnahme 16960 (Intelligente Infrastruktur mit ökologischem und kulturellem Schwerpunkt) und die Etappenziele 293 und 298 der Maßnahme 16975 (Modernisierung der Maßnahmen für regionale Häfen) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 370 und den Zielwert 371 der Maßnahme 16995 (Pilotprojekte für die Erzeugung von Biomethan und erneuerbarem

Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 5.2 (REPowerEU-Investitionen). Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, den Grad der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu erhöhen. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, den Zielwert 24, die Etappenziele 136 und 137 sowie den Zielwert 293 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Nach Angaben Griechenlands sind die Etappenziele 347, 348, 349 und 350 der Maßnahme 16999 (Wiederherstellung der Zugänglichkeit nach den verheerenden Auswirkungen des Sturms „Daniel“) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Resilienz wichtiger Wirtschaftszweige) teilweise nicht mehr durchführbar, da die Kosten für die Wiederherstellung nach einer Naturkatastrophe höher sind als erwartet. Aus diesem Grund hat Griechenland beantragt, den Umfang der Maßnahme zu verringern. Zudem hat Griechenland beantragt, die vorläufigen Etappenziele 347 und 348 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Griechenland angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (14) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am Plan und dem von Griechenland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (15) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden vier redaktionelle Fehler festgestellt, die fünf Etappenziele und vier Maßnahmen im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Zur Berichtigung dieser redaktionellen Fehler, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 27. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Griechenland vereinbart zum Ausdruck kommt, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates geändert werden. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 140 der Maßnahme 16913 (Eine neue Strategie für lebenslanges Lernen: Modernisierung und Verbesserung des griechischen Weiterqualifizierungs- und Umschulungssystems) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen), die Etappenziele 339 und 340 der Maßnahme 16985 (Änderungen des griechischen Rahmens für die Steuerpolitik) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und der Steuererhebung), das Etappenziel 269 und die Beschreibung der Maßnahme 16833 (Durchführung der Arbeiten der EASA zur Mängelbehebung) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 319 und die Beschreibung der Maßnahme 16543 (Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds und zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit) im Rahmen der Komponente 4.7 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung privater Investitionen und Exporte). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (16) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10152/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (18) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (19) Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ bewertet.
- (20) Zu jeder neuen oder beträchtlich modifizierten Maßnahme des geänderten RRP hat Griechenland eine Bewertung nach Maßgabe dieses Grundsatzes vorgelegt. Die vorgelegten Informationen lassen erkennen, dass der RRP die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Die von Griechenland übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem RRP sichergestellt werden darf, dass keine der darin enthaltenen Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (21) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 38,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 81,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (22) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen zur Unterstützung des grünen Wandels, die dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030-2050 und die Klimaneutralität der

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁷ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Union bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. So wurde beispielsweise die Maßnahme 16924 im geänderten RRP deutlich ambitionierter gestaltet, da die angestrebte Anzahl an Elektrobussen für den öffentlichen Verkehr von 220 auf 425 erhöht wurde.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (23) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (24) Die im geänderten RRP enthaltenen Maßnahmen tragen weiterhin zum digitalen Wandel bei oder helfen, die damit verbundenen Herausforderungen anzugehen und den im zweiten Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025 festgestellten Mängeln Griechenlands im digitalen Bereich effizient entgegenzuwirken. Mit dem geänderten RRP werden die Herausforderungen des digitalen Wandels, mit denen Griechenland in den Bereichen Konnektivität, digitale öffentliche Dienste, Humankapital und digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien konfrontiert ist, weiterhin umfassend angegangen.

Kosten

- (25) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (26) Die von Griechenland vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen, plausibel und mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz vereinbar. Griechenland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Kosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. In einer begrenzten Zahl von Fällen konnten die Kostenschätzungen jedoch nicht ausreichend belegt werden. Insgesamt rechtfertigt dies eine Einstufung B nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Bewertungskriterium.

Sonstige Bewertungskriterien

- (27) Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10152/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (28) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat Griechenland Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Allerdings war Griechenland der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da der Zeitrahmen dieser Projekte über 2026 hinaus geht.

Positive Bewertung

- (29) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (30) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands werden auf 36 371 226 245 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Griechenland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Griechenland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 18 220 378 076 EUR betragen. Daher bleibt der Griechenland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (31) Die Griechenland in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 17 727 538 920 EUR bleibt unverändert.
- (32) Der Durchführungsbeschluss ST 10152/21 INIT; ST 10152 /21 ADD 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands wird wie folgt geändert: 1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten

Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*